PRÄAMBEL:

Die Marktgemeinde Tittling erläßt auf grund § 2 Abs. 1.9 + 10 des Baugesetzbuches (BBauG), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung iber die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) sowie der Flanzeichenverordnung vom 30.7.1981 diesen Bebauungsplan als Sat: ung.

A FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1.0° Allgemeine Gestaltung

Die baulichen Anlagen und die sonstige Nutzung der Grundstücke sollen ein Ortsbild niederbayerischer Prägung ergeben und sich dem vorhandenen Ortscharakter und dem Landschaftsbild anpassen.

Im Rahmem dieser Anpassung sollen die Gebäude unterschiedlich aussehen. Aus gestalterischen Gründen ist es nicht zulässig, daß im Falle Typenhausplanungen mehr als drei nebeneinanderstehende Gebäude gleich geplant werden.

2,0 - Art der baulichen Nutzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 1 + 2 BauNVO vom 19.12.1986 festgesetzt.

3.0 Maß der Nutzung

- Die höchstzulässige Geschoßfläche innerhalb der Baugrenzen ist grundstücksweise festgesetzt.
- 3.2 Der Ausbau des Daches ist im Rahmen der Bestimmung der Bayerischen Bauordnung zulässig.

4.0 Bauliche Gestaltung

Haustypen:

Haustyp A:

- . Zulässig Wohngebäude mit EG oder EG + OG, oder E + DG auf schwach geneigtem bzw. ebenem Gelände
- Bei Hanglagen mit Geländeneigungen von 1.50 m und mehr auf Gebaudetiefe ist Hangbauweise verbindlich, das heißt, daß ein UG am Hang zusätzlich zum EG auszubilden ist; ein OG ist bei Hangbauweise nicht zulässig.

Hausty B:

- . Zulässig Mehrfamilienhäuser mit EG, 1. OG und DG auf schwach geneigtem bzw. ebenem Gelände.
- . Bei Hanglagen mit Geländeneigungen von 1.50 m und mehr

Ortgang:

Überstand mindeste

Traufe:

Überstand mindest

Traufhöhe:

Haustyp A:

Wandhöhe talseits höhe, maximal 6,50

Haustyp B:

Wandhöhe hangseit 9,00 m, jeweils a Geländehöhe. Hangbebauung vom I lässig, wenn der E

Sockelhöhe:

ab fertigem Geländ

Fassadengestaltung:

Für die Außenwan weißer Putz bzw. r den.

5.0 Nebenanlagen, Gara

Fertigteilgaragen s

planen, mit Giebels

- 5.1 Nebenanlagen und E sind mit Ausnahme tierhaltung zuläss
- 5.2 Pro Grundstück Typ A staltung der Garad Hauptgebäudes anpas sammengebaut, so si liche Gestaltung zu meiden. Ein Abschle Grenzgarage ist nu keine Nachbargebäud Garagen ist ein Staltung Grundstücksgrenze e Der Einbau von Garakeine tieferen Eins Grenzgaragen müssen

Haustypen:

Haustyp A:

. Zulässig Wohngebäude mit EG oder EG + OG, oder E + DG auf schwach geneigtem bzw. ebenem Gelände

Bei Hanglagen mit Geländeneigungen von 1.50 m und mehr auf Getaudetiefe ist Hangbauweise verbindlich, das heißt, daß ein UG am Hang zusätzlich zum EG auszubilden ist; ein OG ist bei Hangbauweise nicht zulässig.

Hausty B:

. Zulässig Mehrfamilienhäuser mit EG, 1. OG und DG auf schwach geneigtem bzw. ebenem Gelände.

Bei Hanglagen mit Geländeneigungen von 1.50 m und mehr auf Gebäudetiefe ist Hangbauweise verbindlich, das heißt, daß ein UG am Hang zusätzlich zum EG und OG auszubilden ist.

Die genaue Geländeneigung ist vom Planfertiger in der Natur durch Geländeschnitt festzustellen und die Höhenlage der Straße und das Urgelände maßstäblich im Schnitt darzustellen.

Dachform:

Typ Au. Typ 3 : Satteldach oder Krüppelwalmdach 25-35°

Dachdeckung : Pfannen hellrot bis dunkelrot

Dacheinschnitte : unzulässig

Kniestock: zulässig max. 40 cm ab Rohdecke bis OK Fußpfette

Typ A: Bei EG und DG ausgebaut, max. 1,10 m, bei Landhaustypen mit allseits holzverkleidetem DG auch bis 1,50 m zulässig.

Typ 3: Bei Gebäuden mit Längen über 25 m ist ein Kniestock bis 80 cm Höhe möglich. Die Fassadenflächen des Kniestockes sind allerdings zu verkleiden.

jeweils ohne Überschreitung der zulässigen Wanchöhe.

Dachgaupen:

Aus städtebaulichen Gründen sind Dachgaupen erst zulässig ab 28 Grad Dachneigung. Zulässig sind nur Dachgaupen ohne Dachüberstand.

Pro Dachfläche sind max. 2 Einzel gaupen zulässig. Der Abstände der Dachgaupen zueinander und vom Ortgang muß mindergereihte Dachgaupen indergereihte Dachgaupen indergereihte Dachgaupen der Einzeldachgaupen max. zu planen, daß sie sich fläche einfügen. st unbegrenzt, die Abstände

sind mit A tierhaltung

planen, mit

5.2 Pro Grundstüstaltung de Hauptgebäud sammengebaur liche Gestameiden. Ein Grenzgarage keine Nachba Garagen ist Grundstücksg Der Einbaur keine tiefer Grenzgaragen Fertigteilga

5.3 Für Gebiete
Stellplätze
mindestens e
restlichen S
sen.
Für Gebiete
ebenfalls 1.
Möglichkeit
zubringen ist

5. 4 Stellplätze und der im Bebauur

6.0 Berücksichtig

6.1 Nach einem Planegg bei M Lärmschutzwäl mäß den Lärmschicht aus.

6.2 Für zusätzlich Plan vorgesehe möglichst nich

6.3 Darüberhinaus familienhäuser 2. Klasse mit und DG vorzuse

Ortgang: Überstand mindestens 0,30 m. Traufe: Überstand mindestens 0,50 m. Traufhöhe: Haustyp A: Wandhöhe talseits ab natürlicher tatsächlicher Geländehöhe, maximal 6,50 m Haustyp B: Wandhöhe hangseits maximal 6,50 m und talseits maximal 9,00 m, jeweils ab natürlicher, tatsächlich vorhandener Geländehöhe. Hangbebauung vom Haustyp B mit EG + OG + UG ist nur zulässig, wenn der Baukörper mindestens 20 m lang ist. Sockelhöhe: ab fertigem Gelände max. 0,50 m Fassadengestaltung: Für die Außenwandflächen der Gebäude ist heller und weißer Putz bzw. naturfa ben behandeltes Holz zu verwen-5.0 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze Nebenanlagen und Einrich tungen im Sinne des § 14 BauNVO sind mit Ausnahme von Einrichtungen zur Tier-und Klein tierhaltung zulässig. Pro Grund<mark>stück Typ A sir</mark>id 2 Garagen zulässig. Die Gestaltung der Garagen soll sich an die Gestaltung des Hauptgebäudes anpassen. Werden Garagen an der Grenze zusammengebaut, so sind sie so zu planen, daß eine einheitliche Gestaltung zustande kommt. Dachkehlen sind zu vermeiden. Ein Abschleppen des Wohngebäudedaches über eine Grenzgarage ist nur zulässig, wenn nach Bebauungsplan keine Nachbargebäude an dieser Stelle angrenzen. Vor den Garagen ist ein Staufaum von mindestens 5.00 m Tiefe zur Grundstücksgrenze einzuhalten. Der Einbau von Garagen in Gebäude ist nur zulässig, wenn keine tieferen Einschnitte als 1,00 m entstehen. Grenzgaragen müssen dem Prt. 7 Abs.(5) BayBO entsprechen. Fertigteilgaragen sind mit einem hölzernen Satteldach zu

planen, mit Giebelstellung zur Grenze.

Die

de:

OTI sti

de

7.0 E Einfrie

An seit.

Zı H

Pfeiler:

Nu br te

Pf

st

Höhe des Üb Gr

> an de je lä:

> > di

Geländeve

Si Sor ins sic

Stützmaue

Sig ung gen Zur

che übe ein

sind mit Ausnahme von E inrichtungen zur Tier-und Klein tierhaltung zulässig.

Staltung der Garagen schauptgebäudes anpassen. Sammengebaut, so sind sie liche Gestaltung zustande meiden. Ein Abschleppen Grenzgarage ist nur zul keine Nachbargebäude an der Grenze zustande Garagen ist ein Stauraum Grundstücksgrenze einzuhat Der Einbau von Garagen ist einschnitt Grenzgaragen müssen dem Frertigteilgaragen sind mit giebelstellur g zur Grenze.

Stellplätze auf privatem Grund vorzusehen. Davon muß mindestens einer in einer Garage nachgewiesen werden. Die restlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück nachzuweisen.

Für Gebiete mit Geschoß wohnungsbau sind je Wohneinheit ebenfalls 1.5 Stellplätze nachzuweisen, von denen nach Möglichkeit je einer in einer Gemeinschaftsgarage unterzubringen ist.

- 5. 4 Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der Baugrenzen und der im Bebauungsplan dargestellten Flächen zulässig.
- 6.0 Berücksichtigung von Lärmschutzemissionen
- Planegg bei München vom 10.9.90 reichen die vorhandenen Lärmschutzwälle entlang der B 85 zur Lärmabschirmung gemäß den Lärmschutzrichtlinien für das geplante Wohngebiet nicht aus.
- 6.2 Für zusätzliche Lärmabsclirmung sind Lärmschutzwände lt. Plan vorgesehen, für die ein Flächengewicht von 10 kg /qm möglichst nicht unterschritten werden sollte.
- .3 Darüberhinaus sind für de der B 85 nahegelegenen Mehrfamilienhäuser B 4, B 5 und B 6 Lärmschutzfenster
 2. Klasse mit integrierte Lüftungseinrichtungen im 1. OG
 und DG vorzusehen.

Sind nur Sonstige insbesond sig.

Stützmauern:

Sied nur
ungen zulä
gen zu las
Zur evtl.
chen Grün
über Gelär
einer Heck

- 8.0 Landschaft
- 3.1 Gartengest
 Die Freifl

stalten und

8.2 Pflanzung:

Die im Pla sind von de Gemäß Plan

und Pflanzo
Hainbuche
Kleinwüchsi

Kleinwüchsi Kleinwüchsi

Baumgrößen:

Für die Str gende Gehöl

Hartriegel
Hasel
Liguster
Schlehe
Heckenkirsch
Wildrosen

Die Strauch mindestens durchzuführe

7.0 Einfriedungen, Geländeveränderungen, Stützmauern

Einfriedungen straßenseitig:

Senkrechter Holzlattenzaun, Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante.

Zur Straßenkante ist für die Einfriedung ein Abstand von 1 m einzuhalten Auf dem 1 breiten Bankett ist vom Hausbesitzer Rasen anzulegen.

An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen:

Zulässig sind Meschendrahtzäune ohne Sockel bis zu einer Höhe von max. 1.20 m mit Pfosten aus Rohr-oder Winkelstahl (in kleinen Querschnitten) graphit-grau.

Pfeiler:

Nur beim Eingangs- und Einfahrtstor zulässig, max.1,00 m breit und 0,40 m tief. Nicht höher wie Zaun. Aus verputztem Mauerwerk mit Ziegelabdeckung oder aus Sichtbeton. Pfeilerbreite darf bei der Unterbringung von Müllbehälter, soweit erforderlich, überschritten werden. Eingangsund Einfahrtstore sind der Zaunart in Material und Konstruktion anzupassen.

Höhe des Zaunes:

Über Straßen bzw. Gehsteigoberkante max. 1,00 m, bei Grundstücken, die im Bereich von Einmündungen an Straßen angrenzen,dürfen nur Zäune bis 0,80 m Höhe errichtet werden (Sichtdreieck), gerechnet wird Straßenfrontlage pro jeweiliges Grundstück, mindestens jedoch 20,00 m Frontlänge in beiden Richtungen. Eine Heckenbepflanzung ist in diesen Bereichen unzulässig.

Geländeveränderungen:

Sind nur im näheren Bereich der Hangbebauungen zulässig. Sonstige großflächige Aufschüttungen oder Abgrabungen, insbesondere bis an die Nachbargrenze, sind nicht zulässig.

Stützmauern:

Sied nur in unmittelbarer Verbindung mit den Hangbebauungen zulässig und im Rahmen der Eingabeplanung genehmigen zu lassen. Zur evtl. Geländeabstützung ist an hinteren und seitlichen Grundstücksgrenzen ein Betonsockel bis max. 30cm über Gelände zulässig, mit einem max. 1 m hohen Zaun und einer Heckenhinterpflanzung. 8.3 Humusbehand

Vor Aushub gungen ist dung zu sic

1.4 Einschränku

Um das Ob Grundwasser versiegelun Die Garagen bzw. in Pfl

8.5 Erhaltung u

Sämtliche F gentümer im rung zu sc zu ersetzen

3.6 Freiflächer

Mit der Ba flächengest

9.0 Berücksich

Der Abstand mit einer Ziegel etc DIN VDE 02 gilt für N mit einer Dächern mi dieser Absabstände mischwingen 0210/12.85 von je 8 m von 8.90 m feldes. Die

Von allen sind der C des und zu kehrungen

neigung gr

FESTSETZUN

1. Geltungsbe

Sind nur im näheren Bereich der Hangbebauungen zulässig. Sonstige großflächige Aufschüttungen oder Abgrabungen, insbesondere bis an die Nachbargrenze, sind nicht zulässig.

Stützmauern:

Sied nur in unmittelbarer Verbindung mit den Hangbebauungen zulässig und im Rahmen der Eingabeplanung genehmigen zu lassen.

Zur evtl. Geländeabstützung ist an hinteren und seitlichen Grundstücksgrenzen ein Betonsockel bis max. 30cm über Gelände zulässig, mit einem max. 1 m hohen Zaun und einer Heckenhinterpflanzung.

8.0 Landschaft und Grünordnung

8.1 Gartengestaltung:

Die Freiflächen um die Bauten sind gärtnerisch zu gestalten und in gepflegtem Zustand zu halten.

8.2 Pflanzung:

Die im Plan eingetragenen Baum- und Strauchpflanzungen sind von den Grundstückseigentümern zu tätigen. Gemäß Planzeichen B 6 sind dafür folgende Gehölzarten und Pflanzgrößen vorgesehen:

Hainbuche - Carpinus betulus
Kleinwüchsiger Ahorn - Acer platanoides 'Emerald
Queen'
Kleinwüchsige Linde - Tilia cordata 'Greenspire'
Kleinwüchsige Esche - Fraxinus diversifolia

Baumgrößen: Hochstamm oder Stammbusch aus extra weitem Stand, 3 x v., Mindestumfang 18/20 cm

'Den Bosch'

Für die Strauchpflanzung nach Planzeichen B 6 sind folgende Gehölze vorzusehen:

Hartriegel - Cornus sanguinea
Hasel - Corylus avellana
Liguster - Ligustrum vulgare
Schlehe - Prunus spinosa
Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
Wildrosen

Die Strauchpflanzung ist 2-reihig mit Pflanzenabstand mindestens 1.5 m mit Gehölzen, 2 x v., 100-150 cm hoch, durchzuführen.

von 8.90 feldes. neigung

Von alle sind der des und kehrunge:

B FESTSETZ

1. Geltungs

2. Art der

WA

. Maß der

 $A \rightarrow$

В

G 7

. Bauweise

0

_ - - -

8.3 Humusbehandlung:

Vor Aushub der Baugrube und bei erforderlichen Erdbewegungen ist der Mutterboden fachgerecht zur Wiederverwendung zu sichern.

8.4 Einschränkung von Flächenversiegelungen:

Um das Oberflächenwasser im größtmöglichen Maße dem Grundwasser direkt zuzuführen, sind übermäßige Flächenversiegelungen zu vermeiden. Die Garagenzufahrten sind darum mit breitfugigem Pflasterbzw. in Pflasterrasen auszubilden.

8.5 Erhaltung und Pflege der Pflanzung

Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Gehölze sind artengleich zu ersetzen.

8.6 Freiflächengestaltungspläne

Mit der Baueingabe für die Mehrfamilienhäuser sind Freiflächengestaltungspläne mit einzureichen.

9.0 Berücksichtigung der Freileitung der OBAG

Der Abstand zwischen den äußeren Konturen eines Gebäudes mit einer Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 (z.B. Eternit, Ziegel etc.) zum Leiterseil einer 20-KV-Leitung muß nach DIN VDE 0210/12.85 13.2 mindestens 3 m betragen. Dies gilt für Näherungen sowie bei Überkreuzungen für Dächer mit einer Neigung größer 15°. Bei Flachdächern bzw. Dächern mit einer Neigung kleiner oder gleich 15° muß dieser Abstand auf 5 m vergrößert werden. Diese Mindestabstände müssen auch bei größtem Durchhang und beim Ausschwingen der Leiterteile durch Windlast nach DIN VDE 0210/12.85 gewährleistet sein. Betroffen ist ein Bereich von je 8 m beiderseits der Leitungsachse und im Südwesten von 8.90 m, wegen des hier bestehenden langen Spannungsfeldes. Die Berechnung gilt für Gebäude mit einer Dachneigung größer 15°.

Von allen Bauten, die an diese Zone direkt angrenzen, sind der OBAG die Bauanträge zur Überprüfung des Abstandes und zur Festlegung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen während der Bauarbeiten vorzulegen

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

5. Verkehrsflächen

Öffer

Maßza

PR Priva

Straf

Öffen



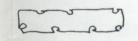
6. Grünflächen



Öffer



Neu z nach setzu



0

Spiel

Neu z

als A

- 7. Sonstige Planzeicher
- 7.1 Umgrenzung von Flä Garagen und Gemeins 22 BauGB)



Stell



Gara

7.2 Lärmschutz

von 8.90 m, wegen des hier bestehenden langen Spannungsfeldes. Die Berechnung gilt für Gebäude mit einer Dachneigung größer 15°. Von allen Bauten, die an diese Zone direkt angrenzen, sind der OBAG die Bauanträge zur Überprüfung des Abstandes und zur Festlegung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen während der Bauarbeiten vorzulegen FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN Geltungsbereich Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Abs. 1,2+4 WA BauNVO) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16+17 BauNVO) Haustyp A: Wohngebäude gemäß 4.0 Festsetzungen durch Text Zahl der zul. Vollgeschoße als Höchstgrenze (\$ 20 BauNVO) I Haustyp B: Mehrfamilienhaus gemäß 4.0 Festsetzungen durch Text Zahl der zul. Vollgeschoße als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO) III G 7 Zahl der zul. Vollgeschoße als Höchstgrenze 5 20 BauNVO) I, soweit selbstständiges Grundstück. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen 0 offene Bauweise (§ 22 BauNVO) Baugrenze Firstlinie (die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich = Hauptfirstlinie). Beim Haustyp A sind Ausnahmen möglich (\$ 31 Abs. 1 3auG3).

von je B m beiderseits der Leitungsachse und im Südwesten

Sonstige Planzeicher 7.1 Umgrenzung von Flä Garagen und Gemeins 22 BauGB) 7.2 Lärmschutz Freileitung 2x 20KV Versorgungsanlagen CHENERKLÄRUNG FÜF C

Stell einge

Garad

Lärms

(Höhe

Best

heits bzw.

Regen

Abwas

Beste

Flurn

Vorge

Höhen

Beste

5. Verkehrsflächen Öffentliche Verkehrsfläche Maßzahl in Metern - z.B. 6.0 m * 6.0 * Straßenbegrenzungslinie Private Fuß- und beschränkt zu nutzende Zufahrtswege für Anlieger Öffentlicher Gehweg Sichtdreieck Grünflächen Öffentliche Grünfläche Neu zu pflanzende Bäume nach Artenliste - siehe textliche Festsetzungen Neu zu pflanzende Sträucher als Abgrenzung zum Bachtal nach Norden Spielplatz

Sonstige Planzeichen

7.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



Stellplatzflächen, die zur Straße nicht eingezäunt werden dürfen

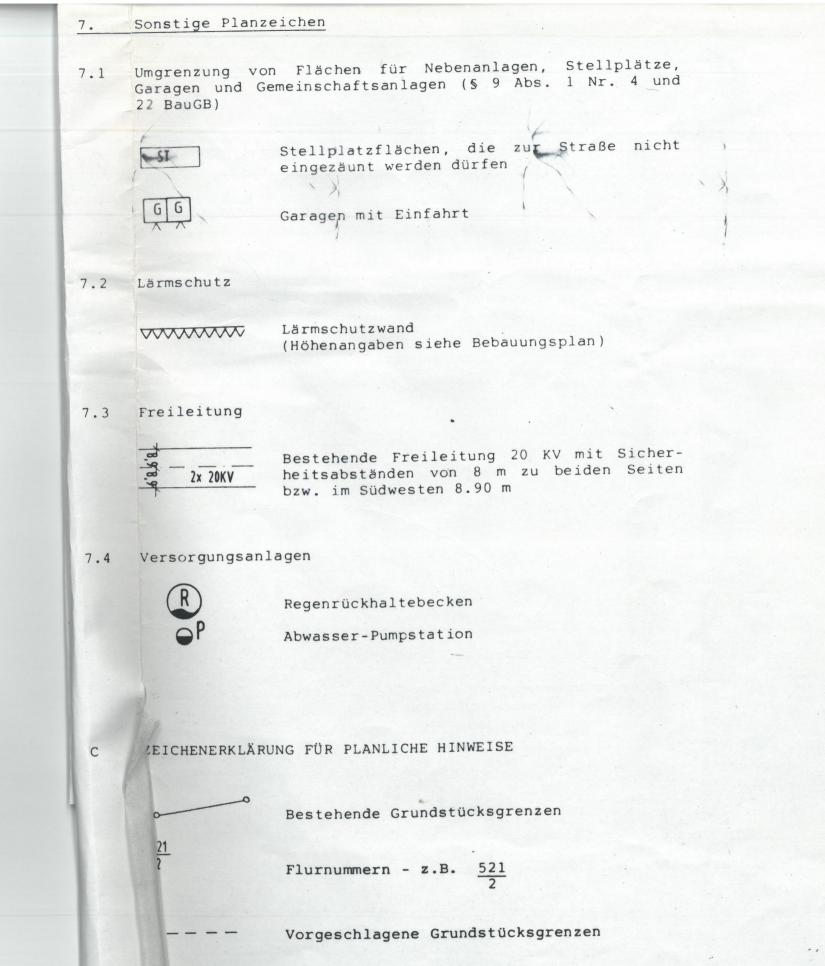
Garagen mit Einfahrt

7.2 Lärmschutz

VERFAHRENSVERM

- Der Marktgemeinderat 29.07.92. die Änderung Der Änderungsbesch bekanntgemacht.
- Die Änderung des Beba 07.92 wurde mit de in der Zeit vom 14.08 legt.

Dor goanderte Entwurt



Höhenlinien - z.B. 486

Bestehende Haupt- und Nebengebäude

VERFAHRENSVERME

- Der Marktgemeinderat T 29.07.92. die Änderung Der Änderungsbeschlu bekanntgemacht.
- Die Änderung des Bebauur 07.92 wurde mit der B in der Zeit vom 14.08.92 legt.
 - Der geänderte Entwurf de vom wurde mit BauGB in der Zeit von
- Die Marktgemeinde Tittli rates vom 4:10.92 de in der Fassung vom .28
- Dem Landratsamt Passau v Eine Verletzung von Rec gestellt. Die Durchführung des An gemäß § 12, 2. Halbsatz Der Bebauungsplan ist da

Der Bebauungsplan mit Begründ üblichen Dienststunden im Ra öffentlich aus und kann dort Auf die Vorschriften des § 4 de's Baugesetzbuches wird hinge

Tittling, den .25.11.92...

Zauhar 1. Bürgermeister .Gemeinschaftsvorsit (1. Bürgermeister)

DECKBLATT NR. 1

BEBAUUNGSPLAN SONNENWALDSTRAS IN DER MARKTGEMEINDE TITTLING LANDKREIS PASSAU M.: 1:1000

Bebauungsplanentwurf, Berg am 22. April 1991

Walter Blendermann Dipl.-Ing. Landschaftserchitekt BDLA/ADL Moosweg 1 Walt Dundon

8196 Eurasburg

VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Marktgemeinderat Tittling hat in der Sitzung vom 29.07.92. die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

 Der Änderungsbeschluß wurde am 05.08.92... ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28. 07.92 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.08.92 bis 14.09.92 öffentlich ausgelegt.
- c) Der geänderte Entwurf des Behauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- d) Die Marktgemeinde Tittling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 4:10.32 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom .28..07.32 als Satzung beschlossen.
- e) Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht festgestellt.

 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 25.11.92 gemäß § 12, 2. Halbsatz BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Marktgemeinde Tittling öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Tittling, den .25.11.92...

Zauhar

1. Bürgermeister

(1. Bürgermeister)

Stege 1 y

DECKBLATT NR. 1

ZUM
BEBAUUNGSPLAN SONNENWALDSTRASSE
IN DER MARKTGEMEINDE TITTLING
LANDKREIS PASSAU M.: 1:1000

Berg am 22. April 1991

Walter Blendermann Dipl.-Ing. Landschaftsprchitekt BDLA/ADL

Moosweg 1 Nath Clandonam 8196 Eurasburg Bebauungsplanänderung (Deckblatt Nr. 1) Tittling, den 28. Juli 1992

Verwaltungsgemeinschaft Tittling Marktplatz 10, 8391 Tittling